

BEURLAUBUNG VON SCHÜLERN

Diese Anlage ist für diejenigen Eltern gedacht, deren Kinder neu in unsere Schule aufgenommen worden sind.

1. Ihre Kinder unterliegen der Schulpflicht, für deren Einhaltung Sie mitverantwortlich sind. Fernbleiben vom Unterricht, das nicht krankheitsbedingt ist, muss **vorher** beantragt und genehmigt werden.

2. Grundsätzlich können die Klassenlehrer für 3 Tage, die Schulleitung bis zu 4 Wochen (bei Kuren auch länger), Schulbefreiung aussprechen.

3. **Ausnahme sind die Ferien:** Hier beurlaubt nur der Schulleiter. Freistellungen vor den Ferien und im Anschluss daran werden in folgenden Fällen erteilt:

3.1 Verschickungen, Kuren, Zuweisung in die Feriendörfer der Stadt Berlin.

3.2 Sonderregelungen können für Tätige in Polizei und Feuerwehr gewährt werden, wenn innerhalb der Ferien kein Urlaub aus dienstlichen Gründen möglich ist. Darüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

3.3 Im Übrigen sind die Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitnehmern mit schulpflichtigen Kindern Urlaub während der Schulferien zu gewähren.

3.4 Auf keinen Fall können Sie ohne vorherigen Antrag an die Schule eine Reise buchen und dann aufgrund dieser Buchung Urlaub für Ihr Kind verlangen. Bei besonders gelagerten Schwierigkeiten lässt sich manches regeln, wenn es rechtzeitig abgesprochen wird.

Nehmen Sie diese Anlage bitte in Ihre Mappe, in der Sie die Rundbriefe und andere Informationen der Schule sammeln!